

## Aktuelles zur Videoüberwachung – Erste Erfahrungen nach der DSGVO Novelle 2010, Teil 2

Die Videoüberwachung nach der DSGVO-Novelle 2010 unterscheidet zwischen der privaten und der hoheitlichen Videoüberwachung danach, ob ein öffentlicher oder privater Auftraggeber überwacht. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit ersten Praxiserfahrungen im Bereich der privaten Videoüberwachung, der geänderten StMV 2004 und versucht erste dogmatische Einordnungen vorzunehmen.

**Deskriptoren:** Videoüberwachung, Datenschutz, Standard- und Musterverordnung 2004

**Normen:** DSGVO 2000: §§ 50a, 50b

### 4. Begriffsbestimmung der „Videoüberwachung“ nach Abschnitt 9a des DSGVO

Gemäß § 50a Abs 1 DSGVO bezeichnet „Videoüberwachung“ iS des Abschnitts 9a des Gesetzes „die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte.“

Entscheidende Bedeutung für den Anwendungsbereich kommt der Definition einer „Videoüberwachung“ iSd datenschutzrechtlichen Vorschriften zu. Die Begriffsbestimmung legt nicht nur den Umfang der gesetzlichen Legitimation, sondern auch die Registrierungspflicht im Allgemeinen fest. Die Gesetzesmaterialien helfen nur sehr bedingt weiter, gilt doch gerade im öffentlichen Recht der Grundsatz, dass für die Auslegung des Gesetzes der Gesetzeswortlaut und nicht die Erläuternden Bemerkungen ausschlaggebend sind. Die vorzunehmende Interpretation hat sich daher auch an einen gegenteiligen Gesetzeswortlaut zu halten.<sup>33)</sup> Auf Erkenntnisquellen außerhalb des kundgemachten Gesetzes, wie zB auf Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage oder Parlamentarische Protokolle, darf nur zurückgegriffen werden, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzgebers Zweifel aufwirft; für sich allein können sie über den normativen Inhalt einer Rechtsvorschrift nichts aussagen.<sup>34)</sup>

33) VwGH 14. 11. 1968, 0734/68, nv.

34) VwGH 16. 9. 1960, 370/59 VwSlgA 5.362; 22. 4. 1994, 93/12/0204, nv; 20. 10. 1995,

### 4.1. „Systematische Feststellung von Ereignissen“ (Tathandlung)

Nach der stRsp<sup>35)</sup> des VwGH ist für die Auslegung einer Gesetzesvorschrift der in dieser zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers maßgebend, so wie er sich aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den diese hineingestellt ist. Gegenstand der Auslegung ist dabei der Gesetzestext als Träger des in ihm niedergelegten Sinnes, um dessen Verständnis es bei der Auslegung geht. Ziel der Auslegung ist die Ermittlung des rechtlich maßgeblichen, des normativen Sinnes des Gesetzes.

Was den Wortlaut von § 50a Satz 1 DSGVO angeht, ist angesichts des Fehlens einer Definition in § 4 DSGVO auf den gewöhnlichen Sinn der Wendung „die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen“ abzustellen: Nach allgemeinem Sprachgebrauch handelt es sich bei einem „Ereignis“ um einen besonderen, nicht alltäglichen Vorgang, um einen Vorfall oder schlicht um ein (äußeres) Geschehen.<sup>36)</sup> Die „Feststellung“ bezieht sich auf dieses äußere Geschehen und meint damit ein In-Erfahrung-Bringen, Ermitteln, aber auch ein bloßes Bemerkn, Erkennen oder Wahr-

95/19/0986, nv; 1. 7. 1998, 93/12/0314 ZfV 1999/1693.

35) VwGH 21. 3. 1985, 84/16/0200 VwSlgF 5.977; 14. 11. 1968, 93/16/0145 e-colex 1994, 202 = ÖJZ VwGH F 1996/27 = AnwBl 1994, 446 = ARD 4532/11/94 = JUS F/714 = ÖStZ 1994, 135 = ÖStZB 1994, 388 = RdW 1994, 96 = SWK 1994, R 46.

36) Duden, Deutsches Universalwörterbuch (1983) 359 rSp.

nehmen.<sup>37)</sup> Die Beifügung des Adjektivs „systematisch“ macht deutlich, dass die Wahrnehmung bzw das Erkennen nach einem bestimmten Prinzip, also gegliedert oder geordnet erfolgt.<sup>38)</sup> Es kann sich dabei um ein bloß zeitliches oder um ein sonstiges Kriterium handeln.

Die Begriffsbestimmung der Videoüberwachung iS des § 50a Abs 1 Satz 1 DSGVO setzt also bei dem geordneten Wahrnehmen von Vorgängen oder Zuständen an. Dabei ist der bloß beispielhafte Einschub „insbesondere fortlaufend“ nicht einschränkend zu verstehen. So reicht das mindestens zweimalige Abfotografieren, auch in längeren zeitlichen Abständen aus, um eine „systematische Feststellung von Ereignissen“ zu verwirklichen. Es muss sich also nicht um Laufbilder handeln, sondern es genügen bereits Lichtbilder.

### 4.2. „... durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte“ (Tatmittel)

Den Anwendungsbereich sehr wohl schränkt das Tatbestandsmerkmal der technischen Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte ein, wird doch durch dieses Tatmittel das bloße Wahrnehmen oder Beobachten jedenfalls ausgeschlossen. Demzufolge stellt ein schlichtes, dh ohne Hinzutreten technischer Hilfsmittel oder Überwachungsgeräte, wenngleich allenfalls ungewöhnlich intensives Beobachten keine Videoüberwachung iS des § 50a Abs 1 DSGVO dar.

37) Duden, Deutsches Universalwörterbuch (1983) 405 lSp.

38) Duden, Deutsches Universalwörterbuch (1983) 1246 lSp.

Die datenschutzrechtlich relevante Videoüberwachung verlangt ein besonderes Tatmittel, nämlich *bestimmte optische Hilfsmittel*, wie Fotokameras oder Videokameras, nicht aber bloße Ferngläser oder Fernrohre, und grenzt damit auch Tonaufnahmen im Wege eines Ausschlussverfahrens ab.

Materiell verboten ist die akustische Überwachung, dh die Tonaufnahme im Sinne eines privaten „Lauschangriffes“. Es dürfen daher lediglich Kameras verwendet werden, die nur Bildaufzeichnungen liefern, keinerlei Tonaufzeichnungen. Es spielt keine Rolle, welche Technik (analoge oder digitale Technik) eingesetzt wird, um den Überwachungsvorgang durchzuführen.

Als *Zwischenergebnis* lässt sich daher festhalten, dass Abschn 9a des DSGVO ein geordnetes Erkennen von identifizierbaren Bilddaten mit optisch-technischen Hilfsmitteln oder Geräten regelt. Umfasst sind daher

- die Erfassung realer Vorgänge durch Videokameras,
- die Echtzeitüberwachung,
- das systematische Fotografieren,
- die digitale, aber auch die analoge Bildüberwachung, wobei diesbezüglich allein auf das technische Speichermedium abgestellt wird.

#### 4.3. „... die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen“ (Tatobjekt)

Aufgrund der Personenbezogenheit des österreichischen Datenschutzrechtes muss das Feststellen von Zuständen oder Vorgängen einen Objektbezug oder eben einen Personenbezug aufweisen.

Der *Objektbegriff* ist sehr weit und erfasst demnach alle Erscheinungen der materiellen Welt, auf die ein Erkennen gerichtet ist, wie Gebäude, (Park-)Plätze oder sonstige Gegenstände. Gleichwohl muss nach der Personenbezogenheit des Datenschutzes zumindest ein mittelbarer Bezug zu einer Person gegeben sein, da das bloße Abfilmen von Gebäuden oder Bergspitzen<sup>39)</sup> zunächst keine Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, enthält.<sup>40)</sup> Es ist also ausreichend, ein bestimmtes Gebäude oder einen Gebäudeteil oder einen Parkplatz oder einen darauf parkenden Pkw zu erfassen,

39) Dies übersieht Dörfler, Tatort Bergstation, ecolex 2010, 301 bei seiner Analyse.  
40) Jahnle, Datenschutzrecht, Rz 2/10, 3/71 ff.

auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass eine Person auftaucht. Insoweit fällt auch die Videoüberwachung des Serverraums eines Rechenzentrums oder eines Unternehmens unter diese Begriffsbestimmung, wenn durch die Objektüberwachung die Identität des Betroffenen bestimmt oder bestimmbar ist.<sup>41)</sup>

Der Begriff der „Person“ ist iS einer bestimmten natürlichen Person, maW eines Menschen, zu verstehen. Aufgrund der Tatsache der Bildaufnahme bzw Bildübertragung treten jedenfalls sensible Daten iS von § 4 Z 2 DSGVO in Erscheinung. Dies erklärt die höheren Zulässigkeitsvoraussetzungen, insb die Vorabmeldeverpflichtung sowie die erhöhte Inhaltskontrolle. Bilddateien, die sich auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen beziehen, sind nach mE zutreffender Ansicht der Art-29-Datenschutzgruppe<sup>42)</sup> auch dann für die Videoüberwachung relevante personenbezogene Daten, wenn sie

a) im Rahmen eines geschlossenen internen Systems verwendet und nicht mit den Personalien einer Person verknüpft werden oder

b) keine Personen betreffen, deren Gesicht gefilmt wurde, aber andere Informationen enthalten, zB Nummernschilder oder PIN-Nummern, die in Verbindung mit der Überwachung von Geldautomaten gesammelt wurden, und zwar unabhängig

- von den zur Verarbeitung verwendeten Medien, wie zB ortsfeste oder ortsveränderliche Videosysteme wie tragbare Videokameras für Farb- oder Schwarz-Weiß-Bilder;
- vom benutzten Verfahren, wie zB Kabel- oder Glasfaserübertragung;
- von der Art der Ausstattung: feststehend, umlaufend oder ortsveränderlich;
- von den Merkmalen der Bildaufzeichnung: zB kontinuierlich im Gegensatz zu diskontinuierlich, was der Fall sein kann, wenn Aufnahmen nur bei Übertretung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gemacht werden und es sich nicht um Videoaufnahmen, sondern um fallweise, nicht systematisch aufgenommene Bilder handelt; und schließlich

41) Zutreffend Knyrim/Leissler, Die Datenschutzgesetznovelle 2010 – ein Überblick, ecolex 2010, 297 rSp.  
42) Stellungnahme 4/2004 vom 11. 2. 2004 zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung, WP 89, [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2004/wp89\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2004/wp89_de.pdf) (abgerufen am 11. 11. 2010).

- von den Übertragungssystemen; ob also eine Verbindung mit einer zentralen Stelle besteht oder aber die Bilder zu dezentralen Terminals geschickt werden usw.

Die „Bestimmbarkeit“ iS von Art 2 lit a DSGVO kann sich auch aus der Verknüpfung der Daten mit Informationen von Dritten ergeben oder in den einzelnen Fällen aus der Anwendung bestimmter Techniken oder Verfahren.

#### Praxistipp:

Für den Auftraggeber ist als eine der ersten Maßnahmen zu prüfen, ob die Videoüberwachung die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge hat, sich also auf bestimmte oder bestimmbar Personen bezieht.

#### 4.4. Überwachung/Kontrollzweck (innere Tatseite oder Aspekt der Tathandlung)

Aus der Beifügung des adjektivisch gebrauchten Zeitworts „überwachtels“ zu/m Person/Objekt einerseits und der Wendung „Überwachungen“ in § 50a Abs 1 Satz 2 DSGVO andererseits leitet die hL<sup>43)</sup> den Kontrollzweck der datenschutzrechtlich relevanten Videoüberwachung ab.

In der Tat erschließt sich aus den in § 50a Abs 1 Satz 1 DSGVO verwendeten Klammereinschüben „überwachtes Objekt“ und „überwachte Person“ der mE für die Begriffsdefinition unabdingbare „Kontrollzweck“. Dies bedeutet, dass nur ein systematisches Feststellen von Ereignissen, das der Überwachung von Personen oder Objekten *dient*, erfasst wird. Die Verwendung des Wortes „Videoüberwachung“ in § 50a Abs 1 Satz 1 DSGVO bzw „derartige Überwachungen“ in § 50a Abs 1 Satz 2 DSGVO bestimmen den Begriff allerdings nicht näher, sondern setzen ihn mE voraus.

Die bisherigen Stellungnahmen in der Lehre<sup>44)</sup> stellen für die Kontrolle etwas tautologisch auf den „Überwachungszweck“ ab. Die tatbestandliche Abgren-

43) Jahnle, Datenschutzrecht Rz 8/98; ders justIT 2010, 12, 14; Ennöckl, Die DSGVO-Novelle 2010, ÖJZ 2010, 293, 297; Sedef, Private Videoüberwachung nach der DSGVO-Novelle 2010, MR 2010, 81; Souhrada-Kirchmayer, DSGVO-Novelle 2010 – Schwerpunkt Videoüberwachung in Jahnle (Hrsg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2010 (2010) 17, 21; Löschnigg, Videoüberwachung, iSd Entwurfs zur DSGVO-Novelle 2010 aus arbeitsrechtlicher Sicht, in: Bergauer/Staudegger (Hrsg), Recht und IT (2009), 57, 58 f.  
44) Knyrim/Leissler, ecolex 2010, 297; Sedef, MR 2010, 81.

zung ist mit einem Teil der Lehre<sup>45)</sup> dennoch vorzunehmen.

Anknüpfend an eine jüngst ergangene Entscheidung<sup>46)</sup> zur Beobachtung des Nachbargrundstückes ohne technische Hilfsmittel lässt sich eine durchaus sachgerechte Bestimmung der „Überwachung“ vornehmen. Demzufolge ist das beiläufige und absichtslose Hinaussehen aus den Fenstern des eigenen Hauses, das den Einblick in ein Nachbargrundstück gewährt, kein Eingriff in die Privatsphäre. Auch das kurze, auf Neugier basierende Hinausblicken muss im Rahmen des „Üblichen“ hingenommen werden. Die Grenze zwischen bloß (beiläufigem) Beobachten und zielgerichtetem Überwachen liegt in der Intensität, durch die sich im konkreten Einzelfall auch ein anderer durchschnittlich empfindender Betroffener beobachtet und verfolgt fühlen würde.<sup>47)</sup> In dem vorgenannten Urteil führen die Höchststrichter aus, dass als allgemeiner Grundsatz – unabhängig von der Bestimmung des § 50a DSGVO<sup>48)</sup> – aus dem Persönlichkeitsrecht abzuleiten ist, dass durch das Vermitteln des Gefühls des potenziell möglichen, ständigen Überwachtseins in die Privatsphäre eingegriffen wird. Wird also beobachtet, um jemanden auszuspionieren oder zu belästigen, wird die Schwelle vom bloß beiläufigen Hinschauen zu einem gezielten, zeitlich andauernden Beobachten überwunden. Im Vordergrund steht das genaue Verfolgen, was jemand tut. Insb wenn sich der Beobachter besonderer Hilfsmittel bedient, wozu es nach der vorgenannten Entscheidung gem § 382g EO<sup>49)</sup> für den Nachbarn genügt, sich auf einen Klodeckel zu stellen, um beim WC-Fenster gezielt hinausblicken zu können, ist der Kontrollzweck indiziert.

**Zusammenfassend ergibt sich daher mE folgende Begriffsbestimmung einer für den Abschn 9a des DSGVO maßgeblichen „Videoüberwachung“ als „ein geordnetes Erkennen von identifizierbaren Bilddaten mit optisch-technischen Hilfsmitteln oder Geräten, um genau zu verfolgen, was ein Betroffener tut“.**

45) *Ennöckl*, ÖJZ 2010, 293, 297 Isp; *Kotschy*, Datenschutzrechtliche Rechtsfragen der Videoüberwachung. Erläuterungen zur Registrierungspraxis des Datenverarbeitungsregisters, FS Machacek-Matscher (2008), 257, 258 ff.

46) OGH 27. 1. 2010, 7 Ob 248/09k EvBl-LS 2010/83 = JBl 2010, 374 = wobl 2010, 175/81 (*Illedits*) = Zak 2010/301, 175.

47) *Ennöckl*, ÖJZ 2010, 293, 297 Isp.

48) So ausdrücklich OGH 27. 1. 2010, 7 Ob 248/09k EvBl-LS 2010/83 = JBl 2010, 374 = wobl 2010, 175/81 (*Illedits*) = Zak 2010/301, 175.

49) Sog zivilrechtliches Anti-Stalking.

Nicht erfasst sind daher der zufällige Schnappschuss oder die Wetterkamera am Berg. Dies bedeutet aber andererseits, dass zB für sämtliche infrage kommenden „Hot Spots“ auf einem Firmengelände bzw im Betriebsgebäude eine private Videoüberwachung iS des § 50a Abs 1 DSGVO vorliegt.

#### 4.5. Beschränkungen des Anwendungsbereiches privater Videoüberwachung

##### 4.5.1. Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale?

Nach dem Bisherigen bestimmt § 50a Abs 1 DSGVO die datenschutzrechtlich relevante „Videoüberwachung“ durchaus weitreichend und abweichend zur bisherigen Spruchpraxis<sup>50)</sup> der Datenschutzkommission.<sup>51)</sup> Diese zT sehr weit gezogene Begriffsbestimmung führt dazu, dass die Gesetzesmaterialien<sup>52)</sup> sowie ein Teil der Lehre<sup>53)</sup> versuchen, den Anwendungsbereich der Videoüberwachung durch gewissermaßen „ungeschriebene Tatbestandsmerkmale“ zu begrenzen und erklären damit weder die Zulässigkeits- noch die Rechtmäßigkeitsprüfung für relevant.<sup>54)</sup>

Der Wortlaut des § 50a Abs 1 DSGVO enthält keinen Hinweis auf touristische, künstlerische, ausschließlich familiäre oder persönliche Tätigkeiten. Die Gesetzesmaterialien taugen daher mE nicht zu einer berechtigenden Auslegung, da der Wortlaut des Gesetzes selbst keinen Anlass zu Zweifeln über seinen Inhalt gibt.<sup>55)</sup> Allerdings erfordert mE eine richtlinienkonforme Interpretation eine zur DSRL gleichlaufende Beschränkung.<sup>56)</sup> Dies erfolgt dogmatisch nicht durch ungeschriebene Tatbestandsmerkmale, sondern – der Systematik der DSRL (und wenn möglich des DSGVO) folgend – durch die Ausnahmen von den allgemeinen

Verarbeitungsgrundsätzen der §§ 6, 7 DSGVO für besondere Verarbeitungen, denen auch die Videoüberwachung gemäß § 50a Abs 2 DSGVO unterstellt ist.

##### 4.5.2. Besondere Verarbeitungen

Nach Art 3 Abs 2 DSRL gelten demzufolge die besonderen Voraussetzungen des Abschnitts 9a nicht für private Videoüberwachungen, die von natürlichen Personen zur Ausübung *ausschließlich* persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden, wie sich aus ErwGr 12<sup>57)</sup> ergibt. Die Ausnahme nach Art 3 Abs 2 zweite Alternative DSRL umfasst lediglich solche Tätigkeiten, die zum Privat- oder Familienleben von Einzelpersonen gehören,<sup>58)</sup> was offensichtlich nicht der Fall ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in deren Veröffentlichung im Internet besteht, sodass diese Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden.<sup>59)</sup>

Setzt man wie die hL<sup>60)</sup> eine richtlinienkonforme Umsetzung in § 45 DSGVO voraus, entfällt für eine entsprechende Videoüberwachung von natürlichen Personen ausschließlich zu privaten Zwecken die Meldepflicht des Auftraggebers ebenso wie die Informationspflicht nach § 24 Abs 4 iVm § 50d Abs 2 DSGVO per analogiam.

Art 9 DSRL gestattet nach hM<sup>61)</sup> den Mitgliedstaaten, insb im audiovisuellen Bereich<sup>62)</sup> für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die *allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken* erfolgt, Abweichungen und

57) „(12) Die Schutzprinzipien müssen für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten, sobald die Tätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Auszunehmen ist die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person in Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten – wie zum Beispiel Schriftverkehr oder Führung von Anschriftenverzeichnissen – vorgenommen wird.“

58) EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 – *Satamedia*, Rz 44, *justIT* 2009/13, 28 = RdW 2009/170, 207 = ARD 5936/4/2009 = EuGRZ 2009, 23 = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*) = *ecolex* 2009, 547.

59) EuGH 6. 11. 2003, C-101/01 – *Lindqvist*, Rz 47, EuGRZ 2003, 714 = ZER 2004/330, 93.

60) *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 8/1; *Drobesch/Großinger*, Datenschutzgesetz (2000) 262.

61) EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 – *Satamedia*, *justIT* 2009/13, 28 = RdW 2009/170, 207 = ARD 5936/4/2009 = EuGRZ 2009, 23 = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*) = *ecolex* 2009, 547; *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinien (1997) Anm 2 zu Art 9, 176; *Jahnel*, Publizistische Tätigkeit und Datenschutzrecht, in *Jahnel* (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government. Jahrbuch 2009 (2009) 79, 81.

62) Vgl ErwGr 17 zur DSRL: „(17) Bezüglich der Verarbeitung von Ton- und Bilddaten für journalistische, literarische oder künstlerische Zwecke, insbesondere im audiovisuellen Bereich, finden die Grundsätze dieser Richtlinie gemäß Artikel 9 eingeschränkt Anwendung“.

50) Vgl DSK 11. 10. 2005, K121.036/0014-DSK/2005 – *Plattform Hubschrauberlärm*, RIDA-Nr 0160406.

51) *Knyrim/Leissler*, *ecolex* 2010, 297 und *Sedef*, MR 2010, 81 gelangen zum selben Befund.

52) EBRV 485 BlgNR 24. GP, abgedruckt in der Textausgabe *ProLibris*, DSGVO<sup>3</sup> (2010) 194.

53) *Sedef*, MR 2010, 81 (zT ohne Begründung bzw mit bloßem Verweis auf die EB). *Knyrim/Leissler* (*ecolex* 2010, 297) grenzen lediglich auf den bestimmbareren Personenbezug ein.

54) *Souhrada-Kirchmayer*, DSGVO-Novelle 17, 21.

55) Vgl VwGH 14. 11. 1968, 93/16/0145 *ecolex* 1994, 202 = ÖJZ VwGH F 1996/27 = AnwBl 1994, 446 = ARD 4532/11/94 = JUS F/714 = ÖStZ 1994, 135 = ÖStZB 1994, 388 = RdW 1994, 96 = SWK 1994, R 46; 6. 3. 1989, 88/15/0066, wbl 1989, 274 = ÖJZ VwGH F 1990/171.

56) In diese Richtung zutreffend *Ennöckl*, ÖJZ 2010, 293, 297 mit Bezug auf §§ 45, 46 und 48 DSGVO.

Ausnahmen von einigen Bestimmungen der Richtlinie vorzusehen, allerdings nur insofern sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen. Die als Auftraggeber einer Videoüberwachung begünstigte Personengruppe würde schriftstellerisch tätige Journalisten, aber auch Reporter und Fotografen umfassen. Aus der Anführung der künstlerischen und literarischen Tätigkeiten ergibt sich nach hA,<sup>63</sup> dass nicht nur die Tätigkeit von Presseorganen, sondern von Autoren iWV privilegiert ist.

Der in § 48 DSGVO angelegte Grundrechtskonflikt<sup>64</sup> ist im Einzelfall iSd Rsp<sup>65</sup> aufzulösen, sodass insb bei der Aufstellung von Webcams oder Online-Kameras sorgfältig darauf zu achten ist, dass keine Schutzlücken für Personen entstehen, die von einer Videoüberwachung durch Medienunternehmen oder Medienmitarbeiter betroffen sind.<sup>66</sup>

63) *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie (1999) Anm 17 zu Art 9, 151; *Jahnel*, Publizistische Tätigkeit 79, 81; *ders*, Datenschutzrecht Rz 8/38.

64) Dazu *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/36.

65) EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 – *Satamedia*, jurisIT 2009/13, 28 = RdW 2009/170, 207 = ARD 5936/4/2009 = EuGRZ 2009, 23 = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*) = *ecolex* 2009, 547.

66) Näher *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 8/51 mwN.

Die besondere Verarbeitung für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen nach § 46 DSGVO fußt auf keiner expliziten Vorgabe der DSRL,<sup>67</sup> jedoch lässt die hL<sup>68</sup> durchaus eine privilegierte Stellung dieser Verarbeitungsarten zu. Für den Bereich der Videoüberwachung bestehen zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten, sei es im Bereich der klinischen Sozialforschung oder für medizinische Verhaltensforschung. Die visuelle Kontrolle von Tests nimmt durchaus einen breiten Raum ein. Durch die einzuhaltende Pflicht zur Anonymisierung, sobald dies der Forschungszweck zulässt, können auch in diesem Bereich Schutzlücken zulasten der Betroffenen weitestgehend vermieden werden.<sup>69</sup>

**Praxistipp:**

*Keine Überwachung im gesetzlichen Sinn liegt bei einer privaten Videoüberwachung für ausschließlich familiäre oder persönliche Tätigkeiten, zu allein journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken oder im Bereich wissenschaftlicher Forschung bzw der Statistik vor.*

67) *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 8/10.

68) *Jahnel*, Datenschutzrecht Rz 8/10.

69) Vgl. DSK 12.05.2010, K202.094/0004-DSK/2010: wissenschaftliche Untersuchung über Fahrgastwechselzeiten in Straßenbahnen und U-Bahnen.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die optische Überwachung eines Parkplatzes, Gebäudeeingangs oder des Serverraumes am Firmengelände gemäß § 50a Abs 1 DSGVO unter den im Abschn 9a des DSGVO genannten Voraussetzungen dem Grunde nach zulässig ist.

Außerhalb bestimmter Branchen (Banken, Juweliere iWV, Trafiken und Tankstellen) besteht nach wie vor eine Vorabkontrolle im Registrierungsverfahren. Die Videoüberwachung ist vor der Registrierung verboten und verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert, außer es handelt sich bloß um eine Videoüberwachung mit analoger Datenspeicherung.

Die vereinfachte Meldung bei sofortiger Durchführung besteht aufgrund der StMV 2004 idF November 2010 nach Abschnitt E der SA032 für bebaute Privatgrundstücke im Außenbereich, wenn alle Bewohner des Hauses dem wirksam zugestimmt haben.

Eine private Videoüberwachung ist aufgrund der Vorgaben der DSRL bei den besonderen Verarbeitungen für ausschließlich familiäre oder persönliche Tätigkeiten, zu allein journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Diese unterliegen daher überhaupt keiner Meldepflicht.

Foto D. Wild



**Der Autor:**

RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Werbeabgabegesetz (2000); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

**Publikationen des Autors (Auszug):**

Rechtssichere Verwendung von Schutzzeichen, RdW 2010/568, 557; Zero Intern – Rechtswidrige AGBs als Lauterkeitsverstoß, RdW 2010/424, 388; Urheberrecht und Erben, in: *Bogendorfer/Ciresa* (Hrsg), Urheberrecht (2009) 51; Co-Autor in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch.